

## Kinderschutz- und Jugendstrafverfahren als Schauplätze geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse

Michelle Cottier

*Zusammenfassung: Der Beitrag erweitert die Diskussion um die Partizipationsrechte von Kindern um die Dimension „Geschlecht“ und verwendet eine Sichtweise auf das Verfahren als Schauplatz geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse. Anhand ausgewählter Ergebnisse einer in der Schweiz durchgeführten vergleichenden Untersuchung von Jugendstraf- und Kinderschutzverfahren, die beide die außerfamiliäre Platzierung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, wird aufgezeigt, wie die beiden Verfahrenstypen am gesamtgesellschaftlichen Projekt der geschlechtsspezifischen Sozialisation von Kindern mitwirken. Das Jugendstrafverfahren wird in Bezug auf die von Behördenseite im Lauf des Verfahrens geführte Anzahl von Gesprächen mit Kind und/ oder Eltern als kindzentriert charakterisiert. Seine diskursive Fokussierung auf die Überwindung von Delinquenz und die Einübung von Selbstkontrolle wird als Ausrichtung an männlichen Sozialisationsformen verstanden. Das Kinderschutzverfahren auf der anderen Seite berücksichtigt rein quantitativ Kinder und Eltern durchschnittlich etwa in gleichem Maß, ist also familienzentriert. Auf der diskursiven Ebene unterstützt es durch sein Bild des abhängigen und schutzbedürftigen Kindes ein Ideal weiblicher Sozialisation, das Mädchen und Frauen in erster Linie in Beziehung zu anderen Menschen definiert.*

*Summary: This article contributes to the discussion of the participation rights of children from the gender perspective and examines legal procedures as a forum in which processes of gendered subjectivation occur. Findings of a study undertaken in Switzerland that compared juvenile justice and child protection procedures leading to children and juveniles being placed outside the family are presented. It is argued that both procedures contribute to the wider societal project of children's gender-specific socialisation. With regard to the number of face-to-face interactions occurring between authorities and children and/or their parents, the juvenile justice procedure can be characterised as child-centred. On a discursive level, its focus on overcoming the criminal impulse and on the exercise of self-control can be understood as supporting ideas of male socialisation. Child protection procedure on the other hand is, from a quantitative point of view, equally attentive to both children and parents and can therefore be characterised as family-centred. Discursively, this procedure potentially supports an ideal of female socialisation, defining girls and women predominantly in relation to others through the use of an image of the dependant child in need of protection.*

### 1. Partizipation von Kindern in rechtlichen Verfahren und „Geschlecht“

#### 1.1 Der Partizipationsbegriff und seine Erweiterung

Die Partizipation von Kindern in rechtlichen Verfahren hat in den letzten Jahrzehnten unter dem Einfluss der Kinderrechtebewegung in Rechtspolitik, Rechtspraxis wie auch in der empirischen Forschung eine große Aufmerksamkeit erhalten.<sup>1</sup> Grundidee des internationalrechtlich in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Partizipations-

1 Vgl. statt vieler Eugeen Verhellen, Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen, in: Gerber/Hausammann (Hrsg.), Die Rechte des Kindes, Basel 2001, S. 107 ff.; Anne Griffiths/Randy Frances Kandel, Legislating for the Child's Voice: Perspectives from Comparative Ethnography of Proceedings Involving Children, in: Maclean (Hrsg.), Making Law for Families, Oxford/Portland 2000, S. 161 ff.

rechts ist, dass Kinder in rechtlichen Verfahren, die sie unmittelbar berühren, direkt oder durch eine Vertretung ins Verfahren einbezogen werden sollen. Die „Stimme des Kindes“ soll gehört und das Kind nicht nur als Objekt von Entscheidungen behandelt, sondern im Verfahren als Subjekt wahrgenommen werden. Folge davon war in vielen Ländern die Stärkung der Anhörungsrechte des Kindes und die Einrichtung einer eigenen Verfahrensvertretung für das Kind in bestimmten Verfahren („Anwalt des Kindes“).<sup>2</sup>

Kaum diskutiert ist bislang die Bedeutung von „Geschlecht“ für die Partizipation von Kindern an rechtlichen Entscheidungsprozessen. Meist wird von einer homogenen Gruppe der „Kinder“ ausgegangen, die einzig aufgrund ihres Alters in einer speziellen verfahrensrechtlichen Lage ist. Die Bedeutung von Differenzen entlang der Linien von Geschlecht, aber auch Kultur, nationaler Herkunft, Gesundheit oder sozialer Schicht werden meist ausgeblendet.<sup>3</sup> Der vorliegende Beitrag stellt ausgewählte Ergebnisse einer Untersuchung vor, die zur Behebung dieser Forschungslücke beitragen will und explizit die Geschlechterperspektive einnimmt.<sup>4</sup>

Ausgegangen wird dabei von einem erweiterten Partizipationsbegriff: Nicht im Vordergrund stehen soll das gemeinhin unter dem Titel der Partizipation diskutierte Problem, welche Rolle der „subjektive Kindeswille“ und welche das „objektive Kindeswohl“ für den Entscheid spielen sollen, und auch nicht die sich aus der Sicht der entscheidenden Behörde stellende Frage, ab welchem Alter und unter welchen Umständen das Kind eigene Interessen formulieren und in den Entscheidungsprozess einbringen kann.<sup>5</sup> Im Zentrum steht vielmehr die Frage, welche Auswirkungen auf das weitere Leben des Kindes die dem Kind im Verfahren zugewiesene Rolle haben kann, die nicht auf den Entscheid, der das Verfahren abschließt, zurückzuführen sind, sondern auf die im Verfahren selbst stattfindenden Interaktionen. Die Untersuchung richtet ihren Fokus auf diese Interaktionen und betrachtet das Verfahren als Schauplatz geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse.

## 1.2 Das Verfahren als Schauplatz geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse

Die gewählte Herangehensweise fragt danach, wie das rechtliche Verfahren dazu beiträgt, dass in sozialen und gesellschaftlichen Prozessen aus Kindern Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gemacht werden und wie sich diese Prozesse auf ihre Chancen der Partizipation im Verfahren, aber auch auf ihre Weiterentwicklung zu erwachsenen Menschen auswirken. Als theoretische Grundlagen für die Analyse bieten sich die Rechtssoziologie im Anschluss an Michel Foucault in der Verbindung mit konstruktivistischen

2 Vgl. grundlegend Ludwig Salgo, *Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren – eine vergleichende Studie*, Köln 1993.

3 Zu Differenzen zwischen Kindern vgl. Alan Prout/Allison James, *A New Paradigm for the Sociology of Childhood?*, in: James/Prout (Hrsg.), *Constructing and Reconstructing Childhood*, London u.a. 1990, S. 7, 8.

4 Die Untersuchung wurde im Rahmen der Dissertation der Autorin durchgeführt, vgl. Michelle Cottier, *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive*, Bern 2006.

5 Vgl. dazu grundlegend Maud Zitelmann, *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik*, Münster 2001.

Ansätzen in der neueren Geschlechtertheorie und der soziologischen Kindheitsforschung an.

Gemäß der Analyse der an Foucault anschließenden Rechtssoziologie ist das Recht in der Moderne mehr und mehr Teil von Politiken der Regierung von Bevölkerungen mittels der Steuerung von individuellem und kollektivem Verhalten geworden<sup>6</sup> und wird dabei immer weniger von einer repressiven „juridischen“ Form der Macht beherrscht, sondern mehr und mehr durch neuere, auf eine Logik der Normierung und Normalisierung gestützte Machtformen „kolonisiert“.<sup>7</sup> Foucaults eigene Beschäftigung mit dem Zusammenspiel von Strafrecht und Psychiatrie<sup>8</sup> zeigt, wie das Recht mit anderen Diskursen am Projekt der Disziplinierung und Normalisierung von Individuen arbeitet. Die Macht der Diskurse wirkt dabei nicht in erster Linie repressiv, sondern hat eine produktive Wirkungsweise, indem sie individuelle Subjektivitäten und Identitäten hervorbringt.

Die neuere Geschlechterforschung betrachtet Geschlecht nicht nur als eine Kategorie der Differenz zwischen Menschen, sondern in erster Linie als „Prozesskategorie“.<sup>9</sup> Für eine solche prozesshafte Betrachtungsweise von Geschlecht wird der Begriff der sozialen Konstruktion von Geschlecht verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass die Existenz von zwei (und nur zwei) Geschlechtern auf soziale Konstruktionsprozesse zurückzuführen ist, an denen die Individuen selbst aktiv mitwirken.<sup>10</sup>

Auch die neuere Kindheitsforschung im Sinne der „Childhood Studies“ verwendet den Begriff der Konstruktion, um deutlich zu machen, dass ein Kind zu sein, wie auch überhaupt das Phänomen der Kindheit, Ergebnisse von Konstruktionsprozessen sind.<sup>11</sup> Auch hier wird eine Biologisierung und Naturalisierung von Kindheit abgelehnt.

In der Verbindung konstruktivistischer Ansätze in Rechtssoziologie, Kindheitsforschung und Geschlechtertheorie lässt sich das rechtliche Verfahren als Schauplatz der Herstellung von geschlechtlich und generationenspezifisch definierten Identitäten und Subjektivitäten verstehen.<sup>12</sup> Im Verfahren wird das Kind in eine prozessuale Rolle versetzt. Diese Konstituierung als Verfahrensteilnehmerin oder -teilnehmer ist nicht als eine dem Individuum bloß äußere Angelegenheit zu verstehen. Das Kind nimmt nicht nur eine vorübergehende Rolle im Verfahren ein,<sup>13</sup> sondern es ist davon auszugehen, dass im Kind Prozesse der Vergeschlechtlichung und der Subjektivierung in Gang kommen kön-

6 Vgl. etwa Nikolas Rose/Mariana Valverde, *Governed by Law?*, Social & Legal Studies 1998, S. 541; Alan Hunt/Gary Wickham, *Foucault and Law: Towards a Sociology of Law and Governance*, London 1994.

7 Michel Foucault, *Recht der Souveränität/Mechanismus der Disziplin*, Vorlesung vom 14. Januar 1976, in ders., *Dispositive der Macht*, Berlin 1978, S. 75, 94.

8 Vgl. insbesondere Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M. 1994; Michel Foucault, *Die Anormalen: Vorlesungen am Collège de France (1974-75)*, Frankfurt a.M. 2003.

9 Vgl. Andrea Maihofer, *Von der Frauen- zur Geschlechterforschung* in: Döge/Kassner/Schambach, *Schaustelle Gender*, Bielefeld 2004, S. 11, 21; Stefan Hirschauer, *Dekonstruktion und Rekonstruktion*, *Feministische Studien* 2/1993, S. 55, 56 ff.

10 Vgl. Helga Bilden, *Geschlechtsspezifische Sozialisation*, in: Hurrelmann/Ulich (Hrsg.), *Handbuch der Sozialisationsforschung*, 6. Aufl., Weinheim/München 2002, S. 279 ff.

11 Vgl. Allison James/Chris Jenks/Alan Prout, *Theorizing Childhood*, Cambridge 1998; Michael-Sebastian Honig, *Entwurf einer Theorie der Kindheit*, Frankfurt am Main 1999, S. 28 ff.

12 Vgl. auch Rose/Valverde (Fn. 6), S. 541, 547.

13 So aber etwa Alison Diduck, *Solicitors and Legal Subjects*, in: Bridgeman/Monk (Hrsg.), *Feminist Perspectives on Child Law*, London/Sydney 2000, S. 251 ff.

nen, und dass das Kind mit einem veränderten Verhältnis zu sich selbst und der Welt aus dem Verfahren austritt.<sup>14</sup>

## 2. Vergleich von Jugendstraf- und Kindesschutzrecht

Die hier vorgestellte, in der Schweiz durchgeführte Untersuchung nimmt zum Ausgangspunkt die Vermutung, dass in unterschiedlichen Rechtsbereichen Unterschiede in der Art und Weise bestehen, wie das Kind in das Verfahren einbezogen wird und welche Rolle dem Kind zugewiesen wird. Die Frage ist nun, welche Bedeutung diese Unterschiede in Bezug auf geschlechtliche Sozialisationsprozesse haben. Im Sinne dieser Fragestellung wird der methodische Weg des Vergleichs zwischen zwei Rechtsbereichen gewählt, die beide zum System der Kinder- und Jugendhilfe gehören und deshalb in einer engen Verbindung zueinander stehen, jedoch verfahrensrechtlich eklatante Unterschiede aufweisen: Das Jugendstrafrecht auf der einen und der zivilrechtliche Kindesschutz auf der anderen Seite. Im Folgenden soll zunächst den Grundlagen im geschriebenen Recht nachgegangen werden.

### 2.1 Überschneidungen im materiellen Recht

Jugendstrafrecht und zivilrechtlicher Kindesschutz haben zwar einen unterschiedlichen Anknüpfungspunkt: Voraussetzung für behördliches Eingreifen ist im Fall des Jugendstrafrechts die Delinquenz des Kindes (Art. 82 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs StGB), im Fall des Kindesschutzrechts eine ungenügende Betreuung durch die Eltern (Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB). Beide Rechtsbereiche verstehen sich aber als Hilfe für Kinder und Jugendliche: So gilt das Schweizer Jugendstrafrecht, obwohl es im internationalen Vergleich mit sieben Jahren eine sehr tiefe Grenze der Strafmündigkeit vorsieht (Art. 82 StGB),<sup>15</sup> als stark vom Gedanken der Erziehung und Jugendwohlfahrt beherrscht,<sup>16</sup> insbesondere da bis zum 15. Altersjahr neben den erziehungs- und therapieorientierten Maßnahmen („Erziehungshilfe“, therapeutische Behandlung, außerfamiliäre Platzierung) wenig einschneidende Strafen vorgesehen sind und die Sanktionspraxis auch bei Jugendlichen generell pädagogisch ausgerichtet ist. So wird jährlich nur in rund 2 % aller Jugendstrafurteile eine unbedingte Freiheitsstrafe, die nur bis zu einem Jahr Länge möglich ist,<sup>17</sup> verhängt, und die weniger repressiv wirkenden Strafen

14 Ähnlich der Begriff des Rechts als „gendering strategy“ bei Carol Smart, *The Woman of Legal Discourse*, *Social & Legal Studies* 1992, S. 29 ff.

15 Am 1. Januar 2007 wird ein neues, in einem separaten Erlass geregeltes Jugendstrafgesetz in Kraft treten (JStG, vgl. Bundesblatt 2003, S. 4445 ff.), das das Strafmündigkeitsalter auf 10 Jahre erhöhen wird, Art. 3 Abs. 1 JStG.

16 Vgl. Frieder Dünkel, *Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich*, in: *Institut International des Droits de l'Enfant* (Hrsg.), *100 Ans de Justice Juvenile*, Sion 2000, S. 45, 60.

17 Mit dem neuen Jugendstrafgesetz (Fn. 15) wird allerdings mit der Erhöhung der Höchstgrenze der Freiheitsstrafe von einem Jahr auf vier Jahre (Art. 25 JStG) die repressive Seite des Jugendstrafrechts verstärkt werden.

Arbeitsleistung (30 %), Verweis (29,9 %) und Buße (21,2 %) stellen die am häufigsten verhängten Sanktionen dar.<sup>18</sup>

Beide Rechtsbereiche kennen die Möglichkeit, mittels einer Maßnahme das Kind aus der Familie herauszunehmen und außerfamiliär zu platzieren. Das Jugendstrafrecht sieht insbesondere die Platzierung in Fremdfamilie oder Erziehungsheim vor (Art. 84 und 91 StGB).<sup>19</sup> Im zivilrechtlichen Kindesschutz führen der Entzug des Obhutsrechts, d. h. des Rechts der Eltern, den Aufenthaltsort und die Art der Unterbringung des Kindes zu bestimmen (Art. 310 ZGB), und der komplette Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 f. ZGB) zu einer außerfamiliären Unterbringung des Kindes. Die gleiche Familiensituation, die für die Entwicklung des Kindes als problematisch betrachtet wird, kann sowohl die Jugendstraf- als auch die Kindesschutzbehörden zu seiner Wegnahme und Unterbringung veranlassen. Oftmals entscheidet allein die Frage, ob das Kind ein Delikt begangen hat – und sei es noch so geringfügig<sup>20</sup> – darüber, ob die Jugendstraf- oder aber die Kindesschutzbehörden die Platzierung anordnen.

Die behördlich angeordnete Platzierung ist in beiden Rechtsbereichen die am wenigsten häufig benutzte Interventionsform der Behörden: Im Jugendstrafbereich macht sie 1,3 % der gesamtschweizerisch ausgesprochenen Sanktionen aus,<sup>21</sup> im Kindesschutzbereich immerhin 13 % aller Maßnahmen.<sup>22</sup>

Trotz dieser auf den ersten Blick geringen Bedeutung von angeordneten Platzierungen in den beiden Rechtsbereichen muss im Auge behalten werden, dass es sich dabei um die stärkste Interventionsform handelt, die den Behörden zur Verfügung steht, und dass die Wegnahme für eine längere Dauer möglich ist als mit der jugendstrafrechtlichen Einschließung, die wie erwähnt auf höchstens ein Jahr beschränkt ist. Jugendstraf- oder Kindesschutzmaßnahmen sind schließlich die einzige Möglichkeit, die das Schweizer Recht vorsieht, um eine Unterbringung von Minderjährigen auch gegen den Willen der Betroffenen und ihrer Eltern durchzusetzen.<sup>23</sup>

18 Im Durchschnitt 1999–2003, vgl. Bundesamt für Statistik, Statistik der Jugendstrafurteile 2003, Neuchâtel 2005, S. 26; eigene Berechnungen. Im Weiteren: Bedingte Einschließung (5,6 %), Aufschub der Strafe respektive Absehen von Maßnahme oder Strafe (7,2 %) Erziehungshilfe (2,6 %), Erziehungsheim/Fremdfamilie (1,3 %), besondere Behandlung (0,7 %).

19 Bei Jugendlichen vom 15. bis zum 18. Altersjahr kommen besondere Kategorien der Heimerziehung hinzu (vgl. Art. 91 ff. StGB). Im neuen Jugendstrafgesetz werden alle stationären Maßnahmen unter dem Begriff der Unterbringung zusammengefasst (Art. 15 JStG).

20 Die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme setzt laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Delikt von qualifizierter Schwere voraus, BGE 117 IV 9, 13.

21 Vgl. Fn. 18.

22 Durchschnitt 1999–2003, vgl. Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW) 2001, S. 201, 204; ZVW 2002, S. 107, 110; ZVW 2003, S. 74, 77; ZVW 2004, S. 66, 69; ZVW 2004, S. 277, 280; eigene Berechnungen. Die am häufigsten angeordnete Maßnahme ist die Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB): 62 % aller Kindesschutzmaßnahmen. Im Weiteren: Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 ZGB): 18 %; „Geeignete Maßnahmen“ (Weisungen und Erziehungsaufsicht, Art. 307 ZGB): 7 %.

23 Unbekannt ist für die Schweiz, wie viele Platzierungen auf einer behördlichen Anordnung beruhen und wie viele mit Einverständnis der Eltern ohne autoritative Entscheidung zustande kommen.

## 2.2 Große Unterschiede in der Verfahrensstellung des Kindes

Trotz der Überschneidungen im Bereich der Maßnahmen ist der Verfahrensweg, der zu einer außerfamiliären Platzierung führt, in den beiden Rechtsbereichen ein grundverschiedener. In den Kantonen, die nach geltendem Recht für die Regelung des Prozessrechts und die Behördenorganisation zuständig sind,<sup>24</sup> bestehen in Detailfragen zwar unterschiedliche Regelungen. Bereits von Bundesrechts wegen haben aber die vom Jugendstrafverfahren betroffenen Kinder oder Jugendlichen eine stärkere prozessuale Stellung als die von einem Kindesschutzverfahren betroffenen.

Die beschuldigte Person ist auch im Jugendstrafbereich Prozesspartei und Hauptperson des Verfahrens mit ausgebauten Verteidigungs- und Äußerungsrechten, die sie selbständig wahrnehmen kann, wenn sie urteilsfähig ist.<sup>25</sup> Im Schweizer Kindesschutzverfahren hat das Kind nicht einmal Parteistellung,<sup>26</sup> wenigstens sieht aber seit einer Revision, die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, das Zivilgesetzbuch ein Anhörungsrecht des Kindes vor dem Erlass von Kindesschutzmaßnahmen vor (Art. 314 Ziff. 1 ZGB). Allerdings handelt es sich dabei um das Recht, vor Erlass einer Kindesschutzmaßnahme durch die entscheidende Behörde *einmal* angehört zu werden, was nicht mit der Stellung der beschuldigten Person als Hauptperson des Verfahrens mit dementsprechend zahlreichen Gelegenheiten zur Äußerung vergleichbar ist. Die Rechtsprechung verpflichtet die Behörden, das Kind in der Regel ab dem 6. Altersjahr persönlich anzuhören.<sup>27</sup>

Ein bedeutender Unterschied besteht auch im Bereich des Rechtsbestands im Verfahren: Zwar haben in beiden Rechtsbereichen die Eltern und – da persönlichkeitsbezogene Rechte des Kindes betroffen sind – auch das urteilsfähige Kind<sup>28</sup> das Recht, selbst eine Rechtsvertretung für das Kind zu beauftragen, und haben unter Umständen auch das Recht auf unentgeltlichen, also staatlich finanzierten Rechtsbeistand. Im Jugendstrafverfahren haben aber die angeschuldigten Minderjährigen zusätzlich unter bestimmten Umständen das Recht auf eine *amtlich bestellte* anwaltliche Vertretung.<sup>29</sup> Im Kindesschutzbereich existiert dagegen keine dem deutschen „Verfahrenspfleger“<sup>30</sup> oder dem englischen „guardian ad litem“<sup>31</sup> vergleichbare Institution einer eigenen Vertretung des Kindes, die

24 Vgl. Art. 371 StGB und Art. 314 ZGB. Im Jugendstrafrecht ist ein vereinheitlichtes Verfahrensgesetz geplant, vgl. [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch). Im Kindesschutzbereich sieht der Entwurf zur Revision des Vormundschaftsrechts für Behördenorganisation und Verfahren eine Erweiterung der bundesrechtlichen Minimalstandards vor, vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, Bundesblatt 2006, S. 7001 ff.

25 Vgl. etwa Robert Hauser/Erhard Schweni/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 39 N 28.

26 Vgl. etwa Christin Hochheuser, Grundrechtsaspekte der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und der kommenden jugendstrafrechtlichen Sanktionen, St. Gallen 1997, S. 205.

27 BGE 131 III 553 ff.

28 Vgl. BGE 120 Ia 369.

29 Vgl. für das geltende Recht: Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern, Juni 2001, S. 91. Im zukünftigen Recht: Art. 40 Abs. 2 JStG.

30 Vgl. § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; dazu Ludwig Salgo u.a. (Hrsg.), Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche: ein Handbuch für die Praxis, Köln 2002.

31 Vgl. Andrew Bainham, Children – The Modern Law, 3. Aufl., Bristol 2005, S. 587 ff.

im Verfahren der Fremdplatzierung von Amtes wegen eingesetzt werden müsste und staatlich finanziert würde.<sup>32</sup>

### 3. Empirische Untersuchung und Methoden

#### 3.1 Untersuchungsanlage

Die vergleichende Untersuchung von Jugendstraf- und Kindesschutzverfahren wurde im Schweizer Kanton Basel-Stadt durchgeführt.<sup>33</sup> Grundlage der Untersuchung bilden Fallakten von 50 Jugendstraf- und 50 Kindesschutzfällen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde die Untersuchung auf Fälle mit dem Verfahrensausgang „außerfamiliäre Platzierung“ beschränkt. Es handelt sich um eine Vollerhebung der je letzten 50 Platzierungen, die vor dem Stichdatum des 30. Juni 2003 vom in beiden Rechtsbereichen zuständigen Jugendrat des Kantons Basel-Stadt (als Jugendstrafgericht respektive als Jugendschutzkammer) in Bezug auf Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren verfügt wurden. Dieses interdisziplinär zusammengesetzte Fachgericht ist für alle längerfristigen, behördlich angeordneten Platzierungen im Kanton zuständig. Die Voruntersuchung führt im Jugendstrafbereich die Jugendanwaltschaft und im Kindesschutzbereich die Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde (AKJS).<sup>34</sup>

In beiden Rechtsbereichen erstreckt sich die Untersuchung über ungefähr den gleichen Zeitraum zwischen Oktober 1998 und Mai/Juni 2003.<sup>35</sup> Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, kann für den untersuchten Zeitraum in Bezug auf alle längerfristig (nicht nur vorsorglich) und behördlich angeordneten (nicht freiwilligen) Platzierungen von über 10-jährigen Kindern und Jugendlichen ein vollständiges Bild der Praxis im Kanton gezeichnet werden. Aus den erhältlichen Statistiken ist allerdings der Gesamtzusammenhang, d. h. wie alle Platzierungen im Kanton bezüglich Alter und

32 Für das Scheidungsverfahren vgl. hingegen Art. 146 f. ZGB. Eine bei Interessenskonflikt oder Verhinderung der gesetzlichen Vertreter an sich anzuordnende Vertretung (Art. 306 i.V.m. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB) wird entgegen den Empfehlungen der Lehre (vgl. Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Bern 1999, N 27.63a) bei Platzierungsverfahren selten eingesetzt.

33 Im Kanton Basel-Stadt sind insbesondere das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999 (JuStG BS) und das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (Vormundschaftsbehördegesetz BS) maßgebend, vgl. [www.gesetzessammlung.bs.ch](http://www.gesetzessammlung.bs.ch).

34 Vgl. § 36 Vormundschaftsbehördegesetz BS, §§ 28 und 29 JuStG BS. Diese Behörden haben zudem umfassende Kompetenzen für die Anordnung von weniger schwerwiegenden Maßnahmen, im Fall der Jugendanwaltschaft auch von Strafen, und können während der Untersuchung eine vorsorgliche Platzierung anordnen. Die AKJS ist eine hauptsächlich mit Sozialarbeitenden besetzte Abteilung der kantonalen Verwaltung. In den meisten Deutschschweizer Kantonen ist die Vormundschaftsbehörde hingegen eine vom Volk gewählte Laienbehörde, vgl. Zentralsekretariat VBK, Zusammenstellung der vormundschaftlichen Instanzen der Kantone, ZVW 2004, S. 27 ff. Die Professionalisierung der kantonalen Vormundschaftsbehörden liegt dem Parlament vor, vgl. Botschaft (Fn. 24).

35 Im Jugendstrafbereich ist der jüngste Entscheid auf den 28. Mai 2003 datiert, der älteste auf den 23. Oktober 1998. Der jüngste untersuchte Entscheid im Kindesschutzbereich stammt vom 25. Juni 2003, der älteste vom 7. Oktober 1998.

anordnende Behörde zusammengesetzt sind, nicht rekonstruierbar.<sup>36</sup> Auch verfügt die Schweiz bis heute nicht über eine Statistik aller im Land bestehenden Fremdplatzierungen. Festzustellen ist aber, dass im Kanton Basel-Stadt eine im interkantonalen Vergleich hohe Anzahl von Kindern fremdplatziert ist: im Jahr 2000 waren 373, das sind 1 % aller im Kanton wohnhaften Kinder und Jugendlichen, außerfamiliär untergebracht.<sup>37</sup>

### 3.2 Methoden

In einem ersten Schritt wurde den 100 Fallakten eine Reihe von *quantifizierbaren Daten* entnommen, die Rückschlüsse auf strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Verfahren zulassen. Herausgegriffen wird hier nur die Erhebung des *direkten*, also nicht über eine Vertretung vermittelten Einbezugs von Kind und Eltern ins Verfahren, die im Folgenden als *prozessuale Aufmerksamkeit* bezeichnet werden soll.

Als Indikator für die prozessuale Aufmerksamkeit für Kind und Eltern wurden in erster Linie alle „face-to-face“ Gespräche von Mitarbeitenden der Behörden mit dem Kind und/oder den Eltern erfasst, die im Rahmen des jeweiligen Verfahrens vor der Hauptverhandlung vor dem Jugendrat geführt wurden und auf irgendeine Art und Weise in den Akten protokolliert sind.

Bei der *qualitativen* Analyse wurde ein diskursanalytischer Zugang gewählt.<sup>38</sup> Der oben erwähnte Diskursbegriff bedeutet für die Analyse das Ziel, die im Hinblick auf die Forschungsfrage relevanten Diskurse, die von den verschiedenen Beteiligten regelmäßig verwendet werden, zu identifizieren und deren Logik oder „Grammatik“ zu entziffern.

Als Ergänzung zur Aktenanalyse wurden einzelne Beobachtungen von auf den Kinderschutz- und Jugendstraßbehörden stattfindenden Gesprächen, Einvernahmen und Verhandlungen durchgeführt.

## 4. Ausgewählte Ergebnisse der quantitativen Analyse

### 4.1 Geschlechtsspezifische Betroffenheit

Zunächst lässt sich eine zahlenmäßig unterschiedliche Betroffenheit der beiden Geschlechter von den beiden Verfahrenstypen feststellen: Die untersuchten Platzierungen im Jugendstrafbereich betreffen überwiegend männliche Kinder und Jugendliche (82 % der Fälle), Platzierungen im Kinderschutzbereich in etwas weniger deutlichem Ausmaß überwiegend weibliche Kinder und Jugendliche (64 %). Von den insgesamt 59 in der Studie erfassten Jungen wurden 70 % über das Jugendstrafverfahren und 30 % über das Kinderschutzverfahren außerfamiliär platziert. Von den 41 in der Studie erfassten Mäd-

36 Vgl. Bundesamt für Statistik (Fn. 18) und Schweizerische Vormundschaftsstatistik (Fn. 22).

37 Aus 12 von 26 Kantonen hat eine Studie Daten zusammengetragen, wonach der Kanton Basel-Stadt den zweithöchsten Anteil an Platzierungen vorzuweisen hat, nach 1,3 % im Kanton Neuenburg, vgl. Edith M. Piller, Bestandesaufnahme von Fremdplatzierungen in der Schweiz, SozialAktuell, 3/2003, S. 21, 23.

38 Vgl. etwa Siegfried Jäger, Diskurs und Wissen, in: Keller u.a. (Hrsg.), Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd. I, Opladen 2001, S. 81 ff.



chen wurden 78 % über das Kindesschutzverfahren und 22 % über das Jugendstrafverfahren außerfamiliär platziert.

Die im Kanton Basel-Stadt in der Rechtspraxis des kantonalen Jugendrats bezüglich Anordnung längerfristiger Platzierungen (im untersuchten Zeitraum 1999–2003 und für die untersuchte Altersgruppe 10–18 Jahre) festzustellende starke Präsenz der Jungen im Jugendstrafverfahren<sup>39</sup> stimmt mit dem Befund überein, dass diese im Jugendstrafbereich generell übervertreten sind und 82 % aller Jugendstrafurteile in der Schweiz männliche Kinder und Jugendliche betreffen.<sup>40</sup>

Für die stärkere Vertretung des männlichen Geschlechts unter den in Strafverfahren Angeschuldigten werden unterschiedlichste Gründe verantwortlich gemacht. Es könnte ein selektives Anzeigeverhalten von Schulen, Eltern oder Behörden dahinter stehen aber auch ein geschlechtsspezifisches Verhalten. Die Gewalttätigkeit von Jungen und Männern etwa erklärt die Männlichkeitsforschung damit, dass sie mit dem Konstruktionsprinzip von Männlichkeit übereinstimmt, das in Distinktion und Dominanzstreben sowohl gegenüber anderen Männern (homosozial) wie auch gegenüber Frauen (heterosozial) besteht, wobei Gewalt sich im Gegensatz zu anderen „ernsten Spielen des Wettbewerbs“ (Bourdieu), die Männlichkeit ausmachen, außerhalb der Legalität befindet.<sup>41</sup>

Im Kindesschutzbereich wird erst seit kurzem und nicht in allen Kantonen das Geschlecht der von Kindesschutzmaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen erfasst.<sup>42</sup> Dass kindesschutzrechtliche Platzierungen häufiger Mädchen betreffen würden als Jungen, findet sich nicht bestätigt. Um das hier festgestellte Muster zu überprüfen, wäre aber der Vergleich innerhalb der verschiedenen Altersgruppen notwendig. In der Rechtspraxis ist nämlich erst in der Gruppe der 10–18jährigen Kinder und Jugendlichen die parallele Tätigkeit von Jugendstraf- und Kindesschutzrecht bezüglich Platzierungen zu erwarten. Das Alter der betroffenen Kinder wird jedoch nicht erhoben.

Über die Gründe der Übervertretung des weiblichen Geschlechts in den hier untersuchten Kindesschutzfällen kann nur spekuliert werden. Auch hier könnte eine Erklärung im geschlechtsspezifischen Verhalten der männlichen Jugendlichen gesehen werden: Sie werden häufiger straffällig und werden dadurch dann, wenn eine Platzierung ansteht, eher über das Jugendstrafverfahren platziert. Es zeigt sich denn auch, dass in 80 % der in der Studie untersuchten Jugendstraffälle die betroffenen Kinder und Jugendlichen auch schon Kontakt mit den Kindesschutzbehörden hatten, während nur 34 % der von einer kindesschutzrechtlichen Platzierung betroffenen Kinder und Jugendlichen auch schon Angeschuldigte in einem Jugendstrafverfahren waren. Dies weist darauf hin, dass bei einer parallelen Befassthheit mit einem Fall eher die Jugendstrafbehörde die Platzierung anordnet.

39 Es soll insofern auch keine Repräsentativität für die ganze Schweiz behauptet werden, das Ergebnis aus dem Kanton Basel-Stadt könnte aber Anlass für die Überprüfung der Praxis in anderen Kantonen geben.

40 Vgl. Bundesamt für Statistik (Fn. 18), S. 3.

41 Michael Meuser, „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns, in: Dackweiler/Schäfer, Gewaltverhältnisse, Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt/New York 2002, S. 53 ff.

42 Vgl. erstmals in Schweizerische Vormundschaftsstatistik 2004, ZVW 2006, S. 42, 48 f.

#### 4.2 Kindzentriertheit und Familienzentriertheit als Grundstruktur

Als Ergebnis der Auswertung der im Verfahren stattfindenden „face-to-face“ Gespräche lässt sich festhalten, dass das Jugendstrafverfahren sich durch Kindzentriertheit und das Kindesschutzverfahren sich durch Familienzentriertheit auszeichnet.

Die *Kindzentriertheit des Jugendstrafverfahrens* ergibt sich insbesondere daraus, dass in diesem Verfahrenstyp die Gespräche, die die Behörden mit dem Kind allein ohne Eltern führen, sehr viel häufiger sind als Gespräche mit Kind und Eltern zusammen, wie auch als Gespräche mit den Eltern allein ohne Kind.<sup>43</sup> Auf die *Familienzentriertheit des Kindesschutzverfahrens* weist das Ergebnis hin, dass Kind und Eltern durchschnittlich etwa gleich stark in das Verfahren einbezogen werden, dass also die drei unterschiedenen Gesprächsarten ähnlich häufig vorkommen.<sup>44</sup>

Dieses Grundmuster bestätigt sich, wenn die Daten nach Alter aufgeschlüsselt werden. Mit der Gruppe der 10–15jährigen wird in beiden Verfahren weniger häufig alleine gesprochen als mit der Gruppe der 16–18jährigen. Wird aber zwischen den beiden Verfahren verglichen, so wird jeweils in der gleichen Altersgruppe im Jugendstrafverfahren häufiger mit dem Kind allein gesprochen. So wird im Kindesschutzverfahren auch in der Altersgruppe der 16–18jährigen in fast einem Drittel der Fälle nur ein bis zwei Mal mit den Jugendlichen ohne Eltern gesprochen, während in dieser Altersgruppe im Jugendstrafbereich in 97 % der Fälle drei und mehr Gespräche mit den Jugendlichen ohne Eltern geführt wurden.<sup>45</sup>

Interessant ist, dass das Geschlecht der Kinder und Jugendlichen im Jugendstrafbereich keine Auswirkung auf die Gesprächshäufigkeit hat,<sup>46</sup> während im Kindesschutzverfahren mit den weiblichen Kindern und Jugendlichen deutlich häufiger ohne Eltern ge-

43 Im Detail zeigt sich folgendes Bild: (1) *Gespräche mit dem Kind ohne Eltern*: 10 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 90 % der Fälle drei und mehr Gespräche. (2) *Gespräche mit Eltern(teil) und Kind gemeinsam*: 4 % der Fälle kein Gespräch, 28 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 68 % der Fälle drei und mehr Gespräche. (3) *Gespräche Eltern(teil) ohne Kind*: 14 % der Fälle kein Gespräch, 52 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 34 % der Fälle drei Gespräche und mehr.

44 Im Detail zeigt sich folgendes Bild: (1) *Gespräche mit dem Kind ohne Eltern*: 8 % kein Gespräch, 36 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 56 % der Fälle drei oder mehr Gespräche. (2) *Gespräche mit Eltern(teil) und Kind gemeinsam*: 12 % der Fälle gar kein Gespräch, 30 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 58 % der Fälle drei und mehr Gespräche. (3) *Gespräche mit Eltern(teil) ohne Kind*: 4 % der Fälle kein Gespräch, 36 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 60 % der Fälle drei und mehr Gespräche.

45 (1) *Altersgruppe 10–15 Jahre*: Kein Gespräch mit dem Kind allein kommt im Jugendstrafbereich nicht vor, im Kindesschutzbereich 13 % der Fälle. Häufigkeit von ein bis zwei Gesprächen im Jugendstrafbereich 20 %, im Kindesschutzbereich 39 % der Fälle. Häufigkeit von drei und mehr Gesprächen im Jugendstrafbereich 80 %, im Kindesschutzbereich 48 % der Fälle. (2) *Altersgruppe 16–18 Jahre*: Häufigkeit von ein bis zwei Gesprächen mit dem Kind allein im Jugendstrafbereich 3 %, im Kindesschutzbereich 32 % der Fälle. Häufigkeit von drei und mehr Gesprächen im Jugendstrafbereich 97 %, im Kindesschutzbereich 68 % der Fälle.

46 *Mädchen*: 11 % der Fälle ein bis zwei Gespräche ohne Eltern, 89 % der Fälle drei und mehr Gespräche. *Jungen*: 10 % der Fälle ein bis zwei Gespräche ohne Eltern, 90 % der Fälle drei und mehr Gespräche.

sprochen wird als mit den männlichen.<sup>47</sup> Diese höhere Gesprächshäufigkeit der Mädchen im Kindesschutzverfahren ist aber immer noch deutlich niedriger als die Häufigkeit der Gespräche mit Kindern (beider Geschlechter) ohne Eltern im Jugendstrafverfahren.<sup>48</sup> Der Unterschied im Kindesschutzbereich kann nur zum Teil durch das Alter erklärt werden: Die Mädchen sind durchschnittlich nur wenig älter als die Jungen.<sup>49</sup>

## 5. Ergebnisse der qualitativen Analyse

In der qualitativen Analyse soll nun mit dem Ziel der differenzierten Betrachtung der Feststellung der Kindzentriertheit des Jugendstrafverfahrens und der Familienzentriertheit des Kindesschutzverfahrens eine Rekonstruktion der in der Interaktion zwischen Behörden und Kindern zu Tage tretenden Diskurse in ihren Bezügen zum gesamtgesellschaftlich wirksamen Geschlechterdiskurs vorgenommen werden.

### 5.1 Die Arbeit an der Subjektwerdung im Jugendstrafverfahren

Die qualitative Analyse von in den Akten enthaltenen Gesprächsprotokollen wie auch die Beobachtungen von Einvernahmen und Verhandlungen zeigen, dass das Kind in jedem Verfahrensschritt als Verfahrenssubjekt mit eigenen Rechten und Pflichten anerkannt wird. Das Verfahren, das durch aus dem Polizeikorps stammende Jugendkriminalbeamte und der juristischen Profession angehörende Jugendanwältinnen und -anwälte dominiert wird, ist stark formalisiert und an Prinzipien des Strafprozessrechts orientiert. So wird in der ausführlichen Rechtsbelehrung am Anfang der ersten Einvernahme klar gemacht, dass es beim nachfolgenden Gespräch nicht um eine unverbindliche Unterhaltung, sondern um eine strafverfolgerische Handlung geht, in der die Aussage des Kindes ernsthafte Folgen zeitigen kann.<sup>50</sup> Die Stellung des Kindes wird durch diese Kontextualisierung zu Beginn des Gesprächs deutlich als die der beschuldigten Person und Hauptperson des Verfahrens. Das Kind steht damit nicht nur in Bezug auf die quantitativ messbare prozessuale Aufmerksamkeit, sondern auch qualitativ gesehen im Zentrum des Verfahrens.

Die große prozessuale Aufmerksamkeit ist allerdings durch eine *Ambivalenz von Hilfe und Repression* geprägt. Der folgende Auszug aus dem Protokoll einer Zwischenbesprechung beim Jugendanwalt, die nach der Verübung eines neuen Delikts durch den Jugendlichen stattfindet, zeigt von diesem Spannungsfeld:

„Druck wird jetzt erhöht, wenn irgendein neues Delikt kommt von Dir, dann ist AH [Aufnahme] angesagt. Auch wenn du die Termine bei KJUP [Kinder- und Jugendpsychiatrische U-

47 *Mädchen*: 3 % der Kindesschutzfälle kein Gespräch ohne Eltern, 31 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 67 % der Fälle drei und mehr. *Jungen*: 17 % der Fälle kein Gespräch ohne Eltern, 45 % der Fälle ein bis zwei Gespräche, 39 % der Fälle drei und mehr.

48 Vgl. die Daten in Fn. 46 und 47.

49 *Mädchen*: 59 % 10–15 Jahre alt, 41 % 16–18 Jahre alt. *Jungen*: 67 % 10–15 Jahre alt, 33 % 16–18 Jahre alt.

50 Beobachtung vom 19. 2. 2003.

niversitätsklinik und -poliklinik] nicht einhält, dann gibt es auch Beo Aufenthalt [stationärer Beobachtungsaufenthalt].<sup>51</sup>

Der Jugendanwalt erläutert dem Jugendlichen in diesem stichwortartig wiedergegebenen Gespräch den weiteren Verlauf der Persönlichkeitsabklärung, die dann durchgeführt wird, wenn die Anordnung einer Maßnahme, insbesondere eine Platzierung im Erziehungsheim, in Frage kommt.<sup>52</sup> Wie er dem Jugendlichen deutlich macht, kann er ihn von Gesetzes wegen zur Abklärung der Maßnahmebedürftigkeit auch in eine „geeignete Einrichtung“ einweisen.<sup>53</sup>

Die Persönlichkeitsabklärung, die in der Literatur zum Jugendstrafrecht in einen Diskurs der Fürsorge und Erziehung gefasst ist,<sup>54</sup> erscheint in den Worten des Jugendanwalts als Mittel der Repression. Gleichzeitig wird dem Jugendlichen die Verantwortung in die Hand gegeben, unter welchen Bedingungen das Verfahren ablaufen soll. Er wird vor die Alternative kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung (die in Freiheit in der Universitätspoliklinik durchgeführt wird) oder stationäre Beobachtungsaufenthalt im „Aufnahmeheim“ (ein eng strukturiert geführtes Heim für männliche Jugendliche) gestellt. Welche der beiden Möglichkeiten zur Anwendung kommt, hängt von Bedingungen ab, die der Jugendliche beeinflussen kann, nämlich ob er die Termine in der KJUP einhält und ob er straffällig wird oder nicht.

In der Aussage des Jugendanwalts widerspiegelt sich die Zielsetzung des Jugendstrafrechts, Jugendliche bei der Überwindung von Delinquenz zu unterstützen, die als „episodenhafte, vorübergehende Begleiterscheinung der normalen Entwicklung eines jungen Menschen“<sup>55</sup> gilt. Die Aufforderung, den Impuls der Delinquenz zu kontrollieren, kann dabei als Arbeit an der Erlangung des gesellschaftlich und rechtlich erwünschten Status des autonomen Subjekts gelesen werden.

Die Figur des autonomen Subjekts kann mit Andrea Maihofer als eine Stilisierung von Männlichkeit verstanden werden.<sup>56</sup> Subjekt zu sein heißt gemäß Maihofers Analyse, ein Selbstverhältnis zu sich als „Mann“ zu errichten. Dieses Selbstverhältnis zeichnet sich durch eine Dialektik von Herrschaft und Unterwerfung aus: Subjekt zu sein bedeutet zum einen, Herr seiner selbst zu werden, sich also selbst zu beherrschen. Darin liegt aber zugleich ein Akt der Unterwerfung, indem sich das Subjekt nämlich sich selbst unterwirft, was in der ursprünglichen Bedeutung von „Autonomie“ abzulesen ist, nämlich „Selbstgesetzgebung, d. i. freiwillige Unterwerfung unter das (selbst)gegebene Gesetz.“<sup>57</sup>

Der Jugendliche wird durch den Jugendanwalt als nahe am Erwachsenenalter stehend angesprochen, und wird auch nicht mehr in seiner Beziehung zu den Eltern gedacht. Ziel ist das Erreichen einer sozial erwünschten Form der Männlichkeit, definiert insbe-

51 Ähnlich Fälle 7, 15, 78.

52 Art. 83 und 90 StGB.

53 § 22 Abs. 1 lit. b JuStG BS.

54 Vgl. etwa Hansueli Gürber/Christoph Hug, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Strafgesetzbuch I, Basel 2002, vor Art. 82 StGB, N. 6 f.

55 Ebenda, vor Art. 82 StGB, N 2.

56 Vgl. Andrea Maihofer, *Geschlecht als Existenzweise*, Frankfurt a.M. 1995, S. 109 ff. Maihofer stützt sich dabei einerseits auf die Kritik von Horkheimer und Adorno an der modernen bürgerlichen Herrschaft und andererseits auf Foucaults Analyse des Subjekts in der bürgerlichen Moderne.

57 Ebenda, S. 115.

sondere über eine funktionierende Selbstkontrolle, die sich in der Abwesenheit von Delinquenz, aber auch in der erfolgreichen Absolvierung einer Berufsausbildung oder der Beherrschung des eigenen Körpers im Sport äußert. Diese Ideal-Männlichkeit ist eine „hegemoniale Männlichkeit“ im Sinne von Robert W. Connell, die auf der diskursiv-normativen Ebene ihre Wirkung entfaltet, auch wenn die meisten Männer ihre Anforderungen nicht erfüllen.<sup>58</sup>

Zu bemerken ist, dass sich die Aufforderung zur Subjektwerdung nicht nur an männliche Jugendstraftäter richtet. Angeschuldigte Mädchen werden genauso wie Jungen als Verfahrenssubjekte angesprochen, die zu selbstkontrollierten Subjekten werden sollen. Die Subjektstellung ist zwar kulturell männlich konnotiert, behauptet aber gleichzeitig Neutralität und Universalität und entfaltet dadurch auch gegenüber Mädchen ihre Wirkung.<sup>59</sup> Gleichzeitig stellt die Delinquenz einen Verstoß gegen Normen der Weiblichkeit dar,<sup>60</sup> worauf die Jugendstrafbehörden die Jugendlichen zum Teil auch hinweisen.<sup>61</sup>

## 5.2 Schutzdiskurs und weibliche Sozialisation

Im Gegensatz zum Jugendstrafrecht ist die Arbeit an der Subjektwerdung des Kindes oder Jugendlichen im Kindesschutzbereich nicht Inhalt des Verfahrens. So wird das Kind erst sehr spät im Verfahren, meist erst in der abschließenden Verhandlung vor der Jugendschutzkammer, überhaupt als Verfahrenssubjekt, also als Träger oder Trägerin von Verfahrensrechten und -pflichten angesprochen. Dies hat auch damit zu tun, dass bis zur Überweisung ans Gericht das Verfahren im Kanton Basel-Stadt von Sozialarbeitenden geführt wird, die in ihrer Arbeit nicht einer rechtlichen Logik folgen.

Das Verfahren ist geprägt vom Diskurs des Schutzes des Kindes vor Gefährdungen und der Abhängigkeit des Kindes von den Eltern oder den staatlichen Institutionen, der das gesamte Kindesschutzrecht durchzieht. Schon die Verwendung des Begriffs „Kind“ in „Kindesschutz“ für die ganze Spannweite von null bis 18 Jahre lässt die betroffenen Kinder und Jugendlichen als weit vom Erwachsenenalter entfernt erscheinen. Das Kind tritt hier nicht als Akteur auf. Werden die Beispiele betrachtet, die in der rechtlichen Literatur für die Gefährdung des Kindeswohls angegeben werden, so zeigt sich, dass Thema des Kindesschutzrechts ein problematisches Erziehungsverhalten der Eltern ist. Genannt werden etwa: „körperliche Misshandlungen“, „Fehlernährung“, „mangelnde Körper- und Gesundheitspflege“, „fehlende Erziehungs- und Durchsetzungsfähigkeit“, „gefühllos-rohe oder überbetont fürsorglich-verhätchelnde Behandlung“.<sup>62</sup> Dort, wo ein abweichendes Verhalten des Kindes als Ausgangssituation für einen Obhutsentzug genannt wird, wird gleichzeitig betont, dass das Gesetz an ein Unvermögen der Eltern, „von sich

58 Vgl. zuletzt Robert W. Connell, *Hegemonic Masculinity, Rethinking the Concept*, Gender & Society 2005, S. 829 ff.

59 Vgl. Maihofer (Fn. 56), S. 134 ff.

60 Vgl. etwa Kirsten Bruhns, *Gewaltbereitschaft von Mädchen – Wandlungstendenzen des Geschlechterverhältnisses?*, in: Dackweiler/Schäfer (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a.M./New York 2002, S. 171 ff.

61 Z. B. Fall 11, S. 5 der Akten; Fall 62, S. 73 der Akten.

62 Vgl. Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, 2. Aufl.*, Basel 2002, Art. 307 ZGB, N 18 ff.

aus für Abhilfe zu sorgen“ (Art. 307 Abs. 1 ZGB) anknüpft.<sup>63</sup> Damit wird klargestellt, dass nicht das abweichende Verhalten des Kindes den Interventionsgrund darstellt, sondern dass in erster Linie das Versagen der Eltern zum Einschreiten der Kinderschutzhörden legitimiert.

Fälle, in denen sich Jugendliche von ihren Eltern trennen wollen, rufen aufgrund ihres Widerspruchs zum Bild des abhängigen, passiven Kindes eine besonders starke Betonung der Ziele des Kinderschutzes hervor.

Illustrativ ist der Fall der 15-jährigen „Nicole“, die sich weigert, nach einer Operation und dem darauf folgenden längeren Spitalaufenthalt nach Hause zurückzukehren und eine außerfamiliäre Platzierung wünscht. Die Kinderschutzhilfe wird vom Kinderpsychiater eingeschaltet, der das Kind während des Spitalaufenthalts betreut hat. Die Mutter ist zunächst mit einer Platzierung einverstanden, später nimmt sie das Einverständnis jedoch zurück, so dass es zu einem vorsorglichen Obhutsentzug und einer Heimplatzierung kommt. Das Gericht bestätigt diese schließlich mit der folgenden Begründung:

„So hat Nicole, welche ihre Bedürfnisse noch immer nicht zu verbalisieren vermag, mittlerweile mit heftigen Gemütschwankungen zu kämpfen, die sie neuerdings beim Alkohol Zuflucht nehmen lassen und die sie daran hindern, ihr vorhandenes Leistungspotenzial weiterhin in schulische Erfolge umzusetzen. Dieser Umstand und die Tatsache, dass sich Nicole seit einem Jahr hartnäckig weigert, zu ihrer Mutter zurückzukehren bzw. sich heute wünscht im Heim X. bleiben zu dürfen, lassen überaus deutlich erkennen, dass Nicole bei einer zwangsweisen Rückplatzierung erhebliche Gefahr liefe, auf das für sie emotional weiterhin belastende Familiensystem noch stärker mit selbstgefährdenden Verhaltensweisen zu reagieren und sich damit um ihre berufliche Zukunft zu bringen.“<sup>64</sup>

Im ersten Satz wird darauf Bezug genommen, dass alle Helfenden zwar feststellen, dass Nicole eine klare Meinung in Bezug auf die Platzierung hat, sie aber ansonsten ihre Bedürfnisse nicht ausformulieren kann. Dies wird als problematisch empfunden.<sup>65</sup> Eine Heimplatzierung entsprechend dem Wunsch der Jugendlichen wird im Entscheid der Jugendschutzkammer zwar bestätigt. Das Gericht will aber offenbar die Platzierung nicht mit dem Willen von Nicole begründen. Trotz Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Jugendlichen wird die Platzierung nicht auf diesen gestützt, eine Möglichkeit, die das Gesetz in Art. 310 Abs. 2 ZGB vorsehen würde.

Dadurch, dass der Alkoholkonsum von Nicole als selbstgefährdendes Verhalten taxiert wird, wirkt das Kinderbild des Kinderschutzes zudem mit der Zuschreibung eines in der Praxis des Jugendrats weiblich konnotierten Zustandes, der Selbstgefährdung<sup>66</sup> zusammen. Beide Zustände, die Abhängigkeit und die Selbstgefährdung, machen einen Schutz durch die Behörde notwendig. Damit wird aber Nicole die Fähigkeit, über die eigene Zukunft zu entscheiden, implizit abgesprochen.

63 Vgl. etwa Christoph Häfeli, Die Aufhebung der elterlichen Obhut nach Art. 310 ZGB, ZVW 2001, S. 111, 114 f.

64 Fall 20, S. 5 Entscheid Jugendschutzkammer.

65 So z. B. eine Notiz der Sozialarbeiterin von einer Besprechung am Platzierungsort, Fall 20, S. 8 Ereignisjournal.

66 Der Jugendrat verwendet in den untersuchten Kinderschutzfällen den Begriff der Selbstgefährdung in 33 % der Mädchen betreffenden Fälle, während diese Einstufung nur in 10 % der Jungen betreffenden Fälle vorkommt.

Es ist zu vermuten, dass die oben zitierte Begründung in erster Linie an die Mutter adressiert ist und davon ausgegangen wird, dass Eltern eine Platzierung nicht akzeptieren können, wenn sie alleine auf dem Wunsch des Kindes beruht. Damit ist es auch möglich, die Mutter ein Stück weit von Verantwortung zu entlasten.

Im Hinblick auf die Frage nach den im Verfahren stattfindenden Vergeschlechtlichungsprozessen könnte die Betonung von Abhängigkeit im Kindesschutzverfahren möglicherweise weibliche Sozialisationsprozesse unterstützen. Der Diskurs von Weiblichkeit, der heute noch in der Erziehung von Mädchen dominant ist, ist unter anderem durch die starke Betonung der Eingebundenheit in Beziehungen geprägt. Die von Carol Gilligan beschriebene Moral der Fürsorge, die „ethics of care“, die das Gefühl für Verantwortungen und Beziehungen in den Mittelpunkt stellt,<sup>67</sup> kann als Effekt dieser Erziehung verstanden werden. Gilligan behauptet damit nicht eine biologisch oder frühkindlich determinierte Differenz,<sup>68</sup> sondern einen „empirischen Sachverhalt“, der durch geschlechtsspezifische Sozialisationsprozesse erst hervorgerufen wird.<sup>69</sup> Als Verlust der eigenen Stimme beschreiben Lyn Brown und Carol Gilligan den Prozess, den Mädchen in ihrer Adoleszenz durchgehen, wenn sie darin bestärkt werden, ihre eigenen Bedürfnisse zugunsten eines Beziehungsideals aufzugeben, das für Frauen Selbstlosigkeit und Aufopferung für andere vorsieht.<sup>70</sup>

Die im Kindesschutzverfahren zum Ausdruck kommende Betonung der Abhängigkeit von Kindern hat zur Konsequenz, dass diesem hegemonialen Diskurs entsprochen und damit bestätigt wird, dass Mädchen sich in erster Linie beziehungsorientiert entwickeln sollen. Gleichzeitig wird die Erlangung von Autonomie vom Jugendrat mit dem Bezug auf die berufliche Zukunft von Nicole als allgemeines, gesellschaftlich anerkanntes Entwicklungsziel formuliert. Dieses Spannungsfeld zwischen der weiblichen Norm und der allgemeinen Anforderung, zu einem selbstbestimmten Subjekt zu werden, ist durchaus typisch für die Erfahrung weiblicher Sozialisation.<sup>71</sup> Im Unterschied zum Jugendstrafverfahren, wo die Betonung auf der Erlangung von Autonomie und dem Erwachsenwerden liegt, wird jedoch den betroffenen Kindern und Jugendlichen im Kindesschutzverfahren die Erlangung des – trotz seiner Widersprüchlichkeit doch gesellschaftlich erwünschten – Status des autonomen Subjekts eher erschwert.

Wie im Jugendstrafbereich gilt hier, dass sich der Schutzdiskurs nicht nur an weibliche sondern auch an männliche Kinder und Jugendliche richtet. Es ist aber anzunehmen, dass das Zusammenspiel des Bildes des abhängigen, schutzbedürftigen Kindes mit gesamtgesellschaftlich und im Aufwachsen der Kinder in Elternhaus, Schule und „peer

67 Vgl. Carol Gilligan, *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*, München 1982.

68 Insofern unzutreffend die Kritik von Gertrud Nunner-Winkler, *Weibliche Moral: Geschlechterdifferenzen im Moralverständnis?*, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden 2004, S. 78, 80.

69 Vgl. Maihofer (Fn. 56), S. 145, mit Hinweis auf Gilligan (Fn. 67), S. 10.

70 Vgl. Lyn Brown/Carol Gilligan, *Die verlorene Stimme, Wendepunkte in der Entwicklung von Mädchen*, München 1997.

71 So hat etwa Regina Becker-Schmidt den Begriff der „doppelten Vergesellschaftung“ geprägt, wonach Frauen, die Familien- und Erwerbsarbeit kombinieren, über zwei Arbeitsformen an der Gesellschaft partizipieren, die jedoch in ihrem Zeitrhythmus, ihrer Logik und ihren Verhaltensanforderungen widersprüchlich und zum Teil unvereinbar sind, vgl. Becker-Schmidt, *Doppelte Vergesellschaftung von Frauen*, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2004, S. 62 ff.

group“ wirksamen Normen der Männlichkeit andere Auswirkungen in der persönlichen Entwicklung von männlichen Kindern haben wird als in der Entwicklung von weiblichen Kindern.

## 6. Schluss

Die empirische, vergleichende Analyse von Jugendstraf- und Kinderschutzverfahren, die die Anordnung einer außerfamiliären Platzierung zum Inhalt haben, hat zu Tage gefördert, wie stark auch rechtliche Verfahren gerade im Bereich der Jugendhilfe am gesamtgesellschaftlichen Projekt der geschlechtsspezifischen Sozialisation mitwirken. Die Einsicht, dass in diesen Verfahren nicht nur Entscheidungen mit weit reichenden Konsequenzen für das Leben von Kindern und Jugendlichen gefällt werden, sondern dass möglicherweise gleichzeitig geschlechtliche Subjektivitäten und Identitäten geprägt werden, könnte die Grundlage bilden für eine Weiterentwicklung der Partizipationsrechte von Kindern. Für die Zukunft wird sich die Aufgabe stellen, alternative Kinderbilder und neue Verfahrensformen zu entwickeln, die es vermeiden, die geltende, auf hierarchisch angeordneten Dichotomien von Weiblichkeit und Männlichkeit beruhende Geschlechterordnung zu reproduzieren.